

1. § 3 (Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **„Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Im Fernstudium werden jeweils zum Ende der ersten drei Einheiten (Semester) studienbegleitende Prüfungen in schriftlicher Form durchgeführt, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Leistungen werden in Form von Einsendeaufgaben erbracht, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der im jeweiligen Semester erarbeiteten Studienmodule enthalten. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte sowohl der vier Fernstudientexte als auch der vier Präsenzphasen eines Semesters. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Präsenzphasen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jeder der drei studienbegleitenden Prüfungen erhalten die Studierenden 30 Credit Points nach dem  $\square$ European Credit Transfer System - ECTS $\square$  90 Credit Points aus den drei studienbegleitenden Semesterprüfungen sind die Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung. Die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet. Die Benotung jeder studienbegleitenden Prüfung geht in die Note der Abschluss-Prüfung mit der Gewichtung von jeweils 30 Credit Points ein.

(3) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet wird.“

3. § 8 (neu) wird mit folgender Fassung eingefügt:

#### **Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28, Nr. 28, S. 151) wird wie folgt geändert:

#### **„§ 8**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Die Abschlussarbeit bzw. die Präsentation und das Kolloquium gelten als mit  $\square$ nicht ausreichend $\square$  (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

**Ordnung vom 2. November 2000 zur Änderung der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in der Fassung der Bekanntgabe vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28, Nr. 28 vom 22.09.1999).**

Aufgrund des  $\square$  2 Abs. 4 und der  $\square$  89, 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines (evtl. auch amts-)ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Rücktritts von der Abschlussarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema. Termine werden neu festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung (beispielsweise durch Benutzung nicht zugelassener oder angegebener Hilfsmittel), zu beeinflussen, gilt die Arbeit als mit □ "nicht ausreichend" bewertet."

4. □§ 8 (alt) (Feststellung der erfolgreichen Teilnahme) wird §□ 9 (neu). Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium erfolgt auf der Grundlage der

- der Teilnahme an den Präsenzphasen
- der Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen der ersten drei Semester
- der Abschlussarbeit
- der Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums.“

5. □§ 9 (alt)(Zulassung zur Abschlussarbeit) wird §□ 10 (neu). Außerdem wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die Teilnahme an den Präsenzphasen
- die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen der ersten drei Semester
- der Name der vorgeschlagenen Erstgutachterin oder des Erstgutachters für die Abschlussarbeit
- der Name der vorgeschlagenen Prüferin oder des Prüfers für die Präsentation und das Kolloquium.“

6. § 10 (alt) (Abschlussarbeit) wird §□ 11 (neu). Außerdem werden die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 gestrichen.

7. □§ 12 (neu) wird mit folgender Fassung eingefügt:

(1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter vergeben für die Abschlussarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |     |                   |   |   |
|-----|-------------------|---|---|
| 1 = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| 4 = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;      |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel                                   |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 - 4,3 - 4,7 - 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. Sie lautet:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | =sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | =gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | =befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | =ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | =nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussarbeit wird angenommen, wenn beide Gutachtende sie mit mindestens „□ausreichend□“ (bis 4,0) bewerten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(5) Differieren die Einzelbewertungen um einen Notenwert von 2,0 oder darüber, so bestimmt der Prüfungsausschuss jeweils eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

8. § 13 (neu) wird mit folgender Fassung eingefügt:

### „§ 13

### Wiederholung der Abschlussarbeit

### „§ 12

### Bewertung der Abschlussarbeit

Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet oder gilt sie als mit „Nicht ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin oder der Kandidat einmal die Möglichkeit, sie unter neuer Themenstellung zu wiederholen. § 12 gilt entsprechend.“

9. § 11 (Präsentation und Kolloquium) wird § 14 und wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 wird "erfolgreich" durch: „mindestens Ausreichend“ (4,0) ersetzt.

b) in Absatz 4 wird "nicht erfolgreich" durch "nicht ausreichend" (5,0) ersetzt.

c) in Absatz 5 wird "erfolgreich" durch „mindestens Ausreichend“ (4,0) ersetzt; "nicht erfolgreich" wird durch "Nicht ausreichend" (5,0) ersetzt.

d) Absatz 6 wird neu eingefügt:

(6) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

10. § 12 (alt) wird § 15 (neu) und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 15 Zertifikat**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die drei studienbegleitenden Prüfungen, die Abschlussarbeit sowie Präsentation und Kolloquium mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Die Benotung der Zertifikatsprüfung setzt sich aus den Noten der Teilprüfungen gemäß den Gewichtungen nach den vorgegebenen Credit Points zusammen. Danach werden die drei studienbegleitenden Prüfungen mit jeweils 30 Credit Points (§ 7 Abs. 2), die Abschlussarbeit mit 20 Credit Points und Präsentation und Kolloquium mit 10 Credit Points gewichtet.“

Absatz 1 (alt) wird Absatz 2 (neu).

Absatz 2 (alt) wird Absatz 3 (neu).

Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu).

11. § 13 (alt) wird § 16 (neu).

12. § 14 (alt) wird § 17 (neu).

13. § 15 (alt) wird § 18 (neu).

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 27. Januar 2000 und des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2000.

Bielefeld, den 2. November 2000

Der Rektor

der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

#### **Ordnung vom 2. November 2000 zur Änderung der Studienordnung für das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28, Nr. 29 vom 22.09.1999, S. 157) .**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und der §§ 89 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Studienordnung für das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachung - Jahrgang 28, Nr. 29, S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Studienbegleitende Prüfungen und Studienabschluss**

(1) Im Fernstudium werden jeweils am Ende der ersten drei Semester studienbegleitende Prüfungen durchgeführt.

(2) Das Fernstudium wird am Ende des vierten Semesters mit einer Abschlussprüfung beendet. Diese Prüfung besteht aus der Abschlussarbeit, einer Präsentation und einem Kolloquium.